

Klarstellung zum Sachverhalt der Aufgabe 3

Aufgrund zahlreicher Anfragen zu Aufgabe 3 der Anfängerhausarbeit (Propädeutische Hausarbeit) möchte ich hiermit nun folgendes klarstellen:

Aufgabe 3 versteht sich so, daß

kein Erfüllungsverlangen

des K angenommen wird. Es ist also in Abweichung zu Aufgabe 2 nicht anzunehmen, daß K am 16.11.2006 auf Erfüllung besteht.

Diejenigen unter Ihnen, die Ihre Hausarbeit bereits abgegeben und die Aufgabe 3 in anderer Weise verstanden haben, erhalten die Möglichkeit, ihre Arbeiten am Lehrstuhl abzuholen und ggf. – je nach Umfang des dadurch bedingten Zeitverlustes mit Schreibverlängerung – zu überarbeiten.

Prof. Dr. M. Schwab